VERORDNUNG (EWG) Nr. 1120/78 DES RATES

vom 22. Mai 1978

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie des Mindestpreises für diese Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 4 und Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sieht vor, daß ein Schwellenpreis zur Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen im Verhältnis zu dem Preis für Sojabohnenkuchen so hoch festzusetzen ist, daß den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleistet und gleichzeitig die Verwendung von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Futtermitteln unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Ölkuchen ermöglicht wird.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Sojabohnenkuchen repräsentativ ist.

In Artikel 2 der genannten Verordnung ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der es unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse aus den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete den Erzeugern ermöglichen soll, ein angemessenes Einkommen zu erzielen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 28,5 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

(2) Dieser Preis bezieht sich auf Sojabohnenkuchen

— mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 44 v. H. und

— mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der Mindestankaufspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 17,5 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

---

(1) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.
(3) ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.